

SATZUNG

des

Bob -und Schlittensport Verband Brandenburg

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen :

„ Bob –und Schlittensport Verband Brandenburg e.V.“ (im folgenden BSVB genannt).
2. Der BSVB hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Potsdam. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der BSVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
4. Er fördert den Bobsport – und Schlittensport im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport. Er ist offen für alle Bürger, egal welcher Nationalität, Minderheit, Konfession und Rasse.
5. In seinen Maßnahmen unterstützt und koordiniert der BSVB die Arbeit der Abteilungen der Mitgliedsvereine: durch Anleitung von Trainern und Übungsleitern, durch Trainerweiterbildung und durch die Schaffung von materiell- technischen Voraussetzungen für das sportliche Training.
6. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder beim Bob- und Schlittensportverband für Deutschland e.V. und beim Landessportbund Brandenburg e.V.
7. Der BSVB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BSVB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BSVB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Die Mitglieder des BSVB bekennen sich ausdrücklich zur völkerverbindenden Idee des Sports. Sie lehnen jegliche Diskriminierung von Minderheiten ab und treten aktiv für die Beachtung der Menschenrechte ein.
10. Der BSVB bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Der BSVB tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Er fördert soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.
Der BSVB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.
11. Die Durchführung des Sportbetriebes und der organisatorische und verwaltungsmäßige Ablauf richtet sich nach der Satzung und folgenden Ordnungen:
 - **Geschäftsordnung**
 - **Finanzordnung**
 - **Jugendordnung**
 - **Deutsche Bob Ordnung**

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im BSVB ist nur als ordentliche Mitgliedschaft und als außerordentlich Mitgliedschaft möglich.
 - a) Ordentliche Mitglieder des BSVB können nur im Landessportbund Brandenburg e.V. und Landessportbund Berlin registrierte Vereine (Mitglieder des LSB) werden, die gemeinnützig sind.
 - b) Außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen werden, die den Bobsport fördern wollen
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium mit 2/3 Mehrheit. Das Präsidium hat über Anträge auf Aufnahme innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden. Bei ablehnendem Bescheid kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
4. Die Mitgliedschaft ist von der Gemeinnützigkeit abhängig. Sie erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen nach § 51 folgender Abgabenordnung nicht mehr erfüllt.

§ 3 Stimmrecht

1. Jeder Verein besitzt als ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung entsprechend der Mitgliederzahlen der Bobabteilung

bis	50	1	Stimmen
	200	3	Stimmen
	400	5	Stimmen
	700	7	Stimmen

für jede weiteren 200 Mitglieder je 1 Stimme, bis maximal 10 Stimmen.

- a) Das Stimmrecht wird von den, durch die Abteilungen der Vereine bestimmten Delegierten ausgeübt. Durch einen Delegierten können maximal 5 Stimmen wahrgenommen werden.
 - b) Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn Abgaben und/oder Beiträge für die bis 30. April eines jeden Jahres entrichtet worden sind. Die Meldung hat spätestens am 28.02. eines jeden Jahres an den BSVB zu erfolgen.
 - c) Die Übertragung des Stimmrechts eines Vereins auf einen anderen ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder des Präsidiums haben je 1 Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar
 3. Außerordentliche (fördernde) Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Der BSVB hat die Verpflichtung, seine Mitglieder im Rahmen seines satzungsgemäßen Zweckes zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihre Arbeit der Satzung und den Beschlüssen des BSVB entsprechend durchzuführen und sich auch in den Vereinen für die gemeinsamen Interessen einzusetzen.

§ 5 Organe

- a) **Mitgliederversammlung**
- b) **Präsidium**

§ 6 Mitgliederversammlung

1. **Oberstes beschließendes Organ ist die Mitgliederversammlung des BSVB.
Sie setzt sich zusammen aus:**
 - a) **den Delegierten der Bobabteilungen der Vereine**
 - b) **dem Präsidium**
2. **Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt .
Sie ist innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres einzuberufen.**
3. **Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:**
 - a) **auf Beschluß des Präsidiums des BSVB**
 - b) **wenn es die Vorstände von Bobabteilungen von mindestens 3 Vereinen
beim Präsidium beantragt haben.**
4. **Das Präsidium bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung, sofern die vorausgegangene Mitgliederversammlung hierüber keine Beschlüsse gefaßt hat.
Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder des Präsidiums und der Abteilungsvorstände der Vereine unter Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin ein.
Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auf 2 Wochen verkürzt werden.
In diesem Fall verringert sich die Frist für die Antragstellung auf 1 Woche.**
5. **Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über grundsätzliche Fragen und wählt in jedem 5. Jahr das Präsidium.**

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

 - a) **Bericht des Präsidiums**
 - b) **Bericht des Schatzmeisters**
 - c) **Bericht des Kassenprüfers**
 - d) **Entlastung des Präsidiums**
 - e) **Haushaltsvorschlag**
 - f) **Anträge**
 - g) **Verschiedenes**
 - h) **Nachwahl von Präsidiumsmitgliedern**
6. **Über Anträge kann auf der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium des BSVB eingegangen sind.
Die Zusammenstellung der Anträge, die Berichte, die Jahresrechnung, die Haushaltsvorschläge und der Bericht der Kassenprüfer werden den Mitgliedern 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung zugestellt.**
7. **Dringlichkeitsanträge, die in der Versammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der**

Behandlung zustimmen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Auflösung des BSVB, der Änderung der Satzung oder der Finanzordnung ist nicht möglich.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlußfähig.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Ehrenpräsidenten (mit beratender Stimme)
- dem Geschäftsführer (mit beratender Stimme)

2. Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister und mit beratender Stimme der Geschäftsführer bilden den Geschäftsführenden Vorstand.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident der Vizepräsident und der Schatzmeister. Es besteht im Außenverhältnis Alleinvertretungsbefugnis
4. Das Präsidium berät und erfüllt die Aufgaben des BSVB im Rahmen der Satzung. Es ist dabei an die Beschlüssen der Mitgliederversammlung gebunden. Das Präsidium kann zur Lösung wichtiger Aufgaben Fachausschüsse o.ä. einsetzen.
5. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt alle laufenden Geschäfte.
6. Der Präsident beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Geschäftsführenden Vorstandes ein und leitet sie auch. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Vizepräsident.
7. Der Präsident bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Präsidiums und des Geschäftsführenden Vorstandes, sofern dafür nicht Beschlüsse vorliegen. Die Einberufung ist 2 Wochen vorher schriftlich zuzustellen. In Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
8. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn außer dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten noch mindestens 2 weitere Stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, soweit die Einladung 2 Wochen vorher schriftlich zugestellt wurde.
9. Das Präsidium erläßt eine allgemeine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
10. Der Geschäftsführer leitet das Büro des BSVB

§ 8 Abstimmung und Wahlen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlußfähig.
2. Beschlüsse in allen Gremien des BSVB werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern bedürfen einer 2/3 Mehrheit des Präsidiums und Beschlüsse über die Satzungsänderung einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

4. **Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.**
Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, vorher schriftlich erklärt haben.
Bei Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern außerhalb des Wahljahres können auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung Präsidiumsmitglieder nachgewählt werden. Diese nachgewählten Präsidiumsmitglieder sind sofort stimmberechtigt.
5. **Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet.**
6. **Wählbar sind alle Mitglieder der Bobabteilungen der Vereine, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.**

§ 9 Wirtschaftsführung

1. **Die Wirtschaftsführung des BSVB und die Tätigkeit des Schatzmeisters werden in der Finanzordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu erlassen ist.**
2. **Der Schatzmeister stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsvorschlag und die Jahresrechnung auf, die der Schatzmeister zur Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vorzulegen hat. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
3. **Die Jahresrechnung unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer, deren Bericht der Mitgliederversammlung zur Abstimmung über die Entlastung vorzulegen ist.**
4. **Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhält der BSVB von den Bobabteilungen der Vereine jährlich Beträge, die von der Mitgliederversammlung festzulegen sind. Die Beiträge der außerordentlichen (fördernden) Mitglieder und die Höhe der Aufnahmegebühr legt der Geschäftsführende Vorstand fest.**
5. **Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.**
6. **Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages, auf Honorarrechnung oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.**
7. **Die Reisekosten der Mitglieder des Präsidiums trägt der BSVB entsprechend seiner Reisekostenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.**

§ 10 Ehrungen

1. **Auf Antrag des Präsidiums und der Vereine können von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um den Bobsport verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen.**

§ 11 Die Rechts- und Verfahrensordnung

Die Rechts- und Verfahrensordnung wird in Anlage 1 geregelt.

§ 12 Anti-Doping

Verstöße gegen das Dopingverbot durch Organe der Funktionsträger werden mit Ausschluß aus dem Ehrenamt geahndet. Es gelten im übrigen die Bestimmungen des BSD.

§ 13 Auflösung

- 1. Die Auflösung des BSVB kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmberechtigten erfolgen.**
- 2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen ist dem Landes-Sportbund-Brandenburg für gemeinnützige Zwecke zu übergeben.**

Potsdam, 05.06.2019